

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Barrierefreie politische Teilhabe sicherstellen**

Der Landtag möge beschließen:

**I. Der Landtag stellt fest:**

1. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ist seit elf Jahren rechtsverbindlich in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem, Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen herzustellen (Artikel 9) sowie die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben zu gewährleisten (Artikel 29).
2. Die Teilhabe am politischen Leben, insbesondere die Verwirklichung des Grundrechtes auf allgemeine Wahlen, ist in Mecklenburg-Vorpommern bislang nicht im erforderlichen Umfang barrierefrei gewährleistet. Lediglich 7,86 Prozent der Wahllokale zur Landtagswahl 2016 und 8,69 Prozent der Wahllokale zur Kommunal- und Europawahl 2019 waren vollständig barrierefrei. Damit steht ein Teil der Bevölkerung vor erschwerten Bedingungen, aktiv an Wahlen teilzunehmen. Hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Verwirklichung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht dringender Handlungsbedarf.

**II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,**

1. gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um für die Landtags- und Bundestagswahl im Jahr 2021 und darüber hinaus die barrierefreie Ausgestaltung aller Wahllokale in Mecklenburg-Vorpommern sowie barrierefreie Briefwahlverfahren sicherzustellen.
2. den barrierefreien Zugang zu und die barrierefreie Ausgestaltung von Wahlinformationsmaterialien und Wahlunterlagen sicherzustellen sowie das Recht auf angemessene Vorkehrungen für die politische Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten.

3. in Bereichen sowie für Personen und Personengruppen, für die nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine vollständige Barrierefreiheit erreicht werden kann, bedarfsdeckende Assistenz- und Unterstützungsangebote zu schaffen, um den Zugang und die Ausübung des Wahlrechts sicherzustellen und auch für Wahlberechtigte in stationären Einrichtungen sowie für Wahlberechtigte mit einer Vollbetreuung die Wahl nach Artikel 3 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz zu garantieren.
4. dafür Sorge zu tragen, dass die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter sowie die Wahlvorstände und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinsichtlich der Barrierefreiheit und der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen sowie altersbedingten Einschränkungen sensibilisiert werden und diesbezüglich kompetent sind.

### **Simone Oldenburg und Fraktion**

#### **Begründung:**

Die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden unveräußerlichen Rechte der politischen Teilhabe betreffen den Grundsatz der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 3 Absatz 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie § 2 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Um die Wahrnehmung der Rechte uneingeschränkt zu ermöglichen, müssen Hürden für die Wahlberechtigten abgebaut und Wahlen barrierefrei sichergestellt werden.

Wie die Antworten der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Landtag Mecklenburg-Vorpommern „25 Jahre Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 1. Juli 2020 (Drucksache 7/5155) zeigen, sind nicht einmal 9 Prozent der Wahllokale im Land barrierefrei. Das muss sich dringend ändern. Die Fraktion DIE LINKE fordert daher mit Blick auf die Landtags- und Bundestagswahl im Jahr 2021 und darüber hinaus, umgehend die Barrierefreiheit von Wahllokalen, Kommunikationsmitteln, Wahlinformationen, Wahlunterlagen und Wahlverfahren herzustellen. Dazu gehören selbstverständlich auch Unterlagen und Verfahren zur Durchführung von Briefwahlen. Ebenso müssen Barrieren für Menschen abgebaut werden, die weitergehende Assistenz- oder Unterstützungsbedarfe haben oder in stationären Einrichtungen untergebracht sind. Dies ist durch verbindliche Regelungen und Angebote im Wahlverfahren sicherzustellen.

Umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist eine Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und altersbedingten Beeinträchtigungen. Doch werden auch nach nunmehr elf Jahren Rechtsverbindlichkeit der UN-Behindertenrechtskonvention immer noch Menschen aufgrund vielfältiger Barrieren von der politischen Teilhabe und Mitwirkung ausgeschlossen.